

Merkblatt für soziale Institutionen

# Hilfeleistungen und Regelungen während der Corona-Pandemie (Stand 05.05.2021)

Zur Unterstützung in der Beratung von Personen, welche aufgrund der Corona-Pandemie ihre Stelle verlieren, ihren Betrieb schliessen müssen oder weniger Lohn erhalten.

## Allgemein

In diesem Merkblatt sind verschiedene Szenarien und die dazugehörigen Hilfsangebote aufgeführt. Vom Bund wie auch vom Kanton werden die verschiedenen Unterstützungsangebote regelmässig den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Bitte prüfen Sie regelmässig Änderungen auf den Webseiten des Bundes und vom Kanton Solothurn [corona.so.ch](https://corona.so.ch) oder bei [arbeit.swiss](https://arbeit.swiss)

Aktuell gestalten sich die Unterstützungsangebote wie folgt:

## 1. Zugang RAV/Kurzarbeit

**Die hilfesuchende Person erhält Kurzarbeitsentschädigung und der Lebensunterhalt kann damit nicht mehr finanziert werden.**

Es gilt:

Einkommen bis Fr. 3'470.- = 100% Kurzarbeitsentschädigung

Einkommen zwischen 3'470.- und 4'340.- = Kurzarbeitsentschädigung anteilmässig zwischen 80% und 100%.

Diese Regelung gilt vom 1. Dezember 2020 bis am 30. Juni 2021.

Wenn die Kurzarbeitsentschädigung nicht reicht für den Existenzbedarf, können die Betroffenen ergänzend dazu Sozialhilfe (vgl. Punkt 4) beantragen.

**Die hilfesuchende Person hat vom Arbeitgeber keinen Lohn mehr erhalten.**

Die Person hat grundsätzlich Anspruch auf den Lohn. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, Bundeshilfen und Kurzarbeitsentschädigung zu beantragen. Kurzarbeitsentschädigung ist auch für Lernende und Temporärangestellte möglich. Der Arbeitgeber ist darauf hinzuweisen. Für eine Voranmeldung auf Kurzarbeit ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit zuständig. Auf [corona.so.ch](https://corona.so.ch) → [Wirtschaft](#) finden Arbeitgeber alle nötigen Informationen.

**Der hilfesuchenden Person wurde vom Arbeitgeber wegen Auswirkungen der Corona-Pandemie gekündigt.**

In solchen Fällen ist vorzugehen wie bei anderen Personen, denen die Arbeitsstelle gekündigt wurde. Sie melden sich auf dem RAV. Geraten die hilfesuchenden Personen aufgrund Wartezeiten beim RAV in eine finanzielle Notlage ist gemäss [Kapitel E 2.2](#) «Bevorschuete Leistungen Dritter» der SKOS Richtlinien vorzugehen. Eine Anmeldung beim Sozialdienst ist zu erwägen.

Weitere Infos: [awa.so.ch](https://awa.so.ch) → [Arbeitsmarkt](#) → [RAV für Stellensuchende](#)

**Die hilfesuchende Person ist mindestens 60 Jahre alt und hat zwischen Januar und Juni 2021 das Ende ihres Anspruchs auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung (ALV) erreicht.**

Die Person wird bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) am 1. Juli 2021 nicht ausgesteuert und hat daher Anspruch auf weitere Leistungen der ALV (zusätzliche Taggelder und Verlängerung der Rahmenfrist bis 1. Juli 2021), sofern sie während 20 Jahren AHV-Beiträge bezahlt hat. Über die Änderung ihrer Ansprüche wird die betroffene Person schriftlich von der zuständigen Arbeitslosenkasse informiert.

Weitere Infos: [Pandemie / Coronavirus \(arbeit.swiss\)](#)

## 2. Zugang individuelle Prämienverbilligung (IPV)

**Die hilfesuchende Person erhält keine IPV, ist jedoch vermutlich anspruchsberechtigt.**

Anspruch auf Prämienverbilligung im Kanton Solothurn haben grundsätzlich Personen und Familien, die am 1. Januar des Anspruchsjahres im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz haben, bei einer obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG angeschlossen sind und die gesetzlichen Bemessungsgrundlagen erfüllen.

Hier finden Sie das [Antragsformular](#) und hier das [Merkblatt der IPV](#).

## 3. Zugang FamEL

**Die hilfesuchende Person/Familie ist erwerbstätig und erhält bisher keine Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL).**

Die Ergänzungsleistungen für Familien helfen dort, wo die Einkommen nicht die Lebenskosten decken. Das Hauptziel ist die Armutsbekämpfung in Familien. Die Familienergänzungsleistung ist keine Sozialhilfe.

Weiterführende Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen entnehmen Sie diesem [Merkblatt](#) und hier finden Sie das [Anmeldeformular](#).

## 4. Zugang Sozialhilfe

**Die hilfesuchende Person ist aufgrund der Corona-Pandemie, trotz einer Arbeitsstelle, in einer Notlage und könnte Anspruch auf Sozialhilfe haben.**

Das [Sozialgesetz](#) des Kantons Solothurn bestimmt, dass Personen, welche in einer sozialen Notlage Hilfe benötigen, beim regionalen Sozialdienst ihrer Wohngemeinde um persönliche und wirtschaftliche Hilfe nachsuchen können. Sozialhilfe ist ergänzende Hilfe. Sie setzt erst dort ein, wo eigene Bestrebungen und andere finanzielle Hilfen wie Arbeitslosentaggelder, Renten, Stipendien, Unterstützung durch Familienmitglieder fehlen oder nicht mehr genügen. Sozialhilfe wird als Vorsorge und als Hilfe in Notlagen erbracht. Sie wird geleistet, solange sie nötig ist. Weitere Informationen finden Sie hier: [sozialhilfehandbuch.so.ch](#)

**Die hilfesuchende Person befürchtet ausländerrechtlichen Konsequenzen bei einem Bezug von Sozialhilfe.**

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) empfiehlt, bei der Meldung des Sozialhilfebezugs gemäss Art. 97, Abs. 3, lit. d [AIG](#) darauf hinzuweisen, dass der Sozialhilfebezug während der Corona-Krise erfolgt. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) empfiehlt den Kantonen, die ausserordentlichen Umstände zu berücksichtigen und darauf zu achten, dass unterstützte Personen keine Nachteile daraus erleiden ([Merkblatt COVID SKOS](#), Kap. 4.5., Seite 9). Das Migrationsamt des Kantons Solothurn berücksichtigt bei einer Überprüfung des Aufenthaltsstatus oder eines Antrags auf Familiennachzug in jedem Fall die Gründe eines Sozialhilfebezuges. Sollte die Person aufgrund der Corona Pandemie unverschuldet Sozialhilfe beziehen, wird dies bei der einzelfallweisen Überprüfung entsprechend gewürdigt.

## 5. Erwerbsausfall bei Selbständigkeit

**Die hilfesuchende Person ist selbstständigerwerbend bzw. Inhaber/in einer Einzelfirma ohne Angestellte und hat wegen der Massnahmen des Bundes den Betrieb schliessen müssen**

Die Person soll ein Gesuch um Entschädigung nach Erwerbsersatzordnung stellen. Zuständig dafür ist die Ausgleichskasse. Auf folgendem [Merkblatt](#) sind die wichtigsten Informationen diesbezüglich aufgeführt.

Die [Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall](#) gilt rückwirkend ab dem 17. März 2020 und bis zum 30. Juni 2021.

**Die hilfesuchende Person ist selbstständigerwerbend bzw. Inhaber/in einer Einzelfirma, hat Angestellte und musste den Betrieb wegen der Massnahmen des Bundes schliessen**

Für ihre Angestellten soll sie Kurzarbeit anmelden. Für Voranmeldungen auf Kurzarbeit ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit zuständig. Weiterführende Informationen dazu findet sie auf dieser Webseite [corona.so.ch](https://corona.so.ch) → [Wirtschaft](#) → [Kurzarbeit](#)

Für sich selbst soll die Person ein Gesuch um Entschädigung nach Erwerbsersatzordnung stellen. Zuständig dafür ist die Ausgleichskasse. Auf folgendem [Merkblatt](#) sind die wichtigsten Informationen diesbezüglich aufgeführt.

Die [Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall](#) gilt rückwirkend ab dem 17. März 2020 und bis zum 30. Juni 2021.

## 6. Sonstige Erwerbsausfälle

**Die hilfesuchende Person hat einen Erwerbsunterbruch infolge unvorhergesehener Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder wegen ärztlich verordneter Quarantäne erlitten.**

Sie kann ein Gesuch um Entschädigung nach Erwerbsersatzordnung stellen. Zuständig dafür ist die Ausgleichskasse. Auf folgendem [Merkblatt](#) sind die wichtigsten Informationen diesbezüglich aufgeführt.

Die [Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall](#) gilt rückwirkend ab dem 17. März 2020 und bis zum 30. Juni 2021.

**Die hilfesuchende Person ist kulturschaffend und hat aufgrund der Massnahmen des Bundes keinen Verdienst mehr.**

Sie kann via den Verein Suisseculture Sociale ([suisseculturesociale.ch](https://suisseculturesociale.ch)) Soforthilfe beantragen, insbesondere, wenn via Erwerbsersatzordnung keine Mittel fliessen. Gesuche können über die genannte Website gestellt werden. Obwohl die Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus im Kultursektor per 20. September 2020 abgelaufen ist, können trotzdem Gesuche eingereicht werden. Am 25. September 2020 wurde das Covid-19 Gesetz verabschiedet, dieses sieht Entschädigungen für Kulturbetriebe aber nicht für einzelne Kulturschaffende vor. Weitere Informationen: [corona.so.ch](https://corona.so.ch) → [Bildung & Kultur](#) → [Kultur und Sport](#)

**Die hilfesuchende Person ist Inhaber/in einer GmbH, einer AG oder hat eine Einzelfirma mit/ohne Angestellte.**

Auch Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglied eines obersten betrieblichen Entscheidgremiums sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten haben Anspruch auf eine Kurzarbeitsentschädigung. Für Voranmeldungen auf Kurzarbeit ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit zuständig. Weitere Informationen finden sich auf der Corona-Website des Kantons [corona.so.ch](https://corona.so.ch) → [Wirtschaft](#) → [Kurzarbeit](#).

**Die hilfesuchende Person musste ihr Unternehmen zeitweise schliessen und/oder hat deutlich weniger Umsatz.**

Unternehmen können gemäss der [Härtefallverordnung](#) des Kanton Solothurns nicht rückzahlbare Härtefallbeiträge beantragen. Weitere Informationen: [corona.so.ch](https://corona.so.ch) → [Wirtschaft](#) → [Härtefallmassnahmen](#)

## 7. Sonstige Unterstützungsangebote

Weitere Unterstützungsangebote finden Sie auf der Homepage des Kantons Solothurn: [corona.so.ch](https://corona.so.ch) → [Bevölkerung](#) → [Gesprächs- und Unterstützungsangebote](#)